

Nebenabrede

über die Nutzung einheitlicher Arbeitslosengeld II- und Sozialgeld- Antragsvordrucke

zur Vereinbarung über die
Ausgestaltung einer Kooperation
für den Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende
nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
gemäß § 3 Absatz 2 Kooperationsvereinbarung

zwischen

dem kommunalen Träger: Stadt/(Land-)Kreis _____

vertreten durch _____

und

der Bundesagentur für Arbeit,
gesetzlich vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung
der Agentur für Arbeit _____

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung.....	1
§ 2 Vordrucke für die Antragsausgabe.....	1
§ 3 Versendung von Vordrucken zu Weiterbewilligungen.....	1
§ 4 Änderung bundeseinheitlicher Vordrucke	2
§ 5 Kostenerstattung	2

ENTWURF

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Vertragsparteien nutzen einheitliche Antragsvordrucke für Arbeitslosengeld II - und Sozialgeld - Leistungen. Ziel ist die Vereinfachung des Antragsverfahrens und die Vermeidung von Doppelarbeit.

§ 2 Vordrucke für die Antragsausgabe

(1) Die Vertragsparteien nutzen die als Anlage beigefügten von der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung gestellten bundeseinheitlichen Antragsvordrucke für die Arbeitslosengeld II - und Sozialgeld - Leistungen. Die erforderlichen Ausfüllhinweise stellt die Agentur zur Verfügung.

[(2) Abweichend von Absatz 1 stellt der kommunale Träger als Anlage zum bundeseinheitlichen Antragsvordruck die für die Beantragung von Leistungen nach § 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erforderlichen ergänzenden Vordrucke und Ausfüllhinweise zur Verfügung. Diese Anlage ersetzt den bundeseinheitlichen Antragsvordruck für Leistungen des kommunalen Trägers nach § 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.]¹

§ 3 Versendung von Vordrucken zu Weiterbewilligungen

(1) Die Agentur versendet spätestens drei Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraums über die Zentrale der Bundesagentur für Arbeit bundeseinheitliche Weiterbewilligungsanträge. Ergänzende Vordrucke zu Leistungen des kommunalen Trägers werden nicht zentral versandt.

(2) Erfolgt im Ausnahmefall keine zentrale Versendung stellt die Agentur vor Ort die Übermittlung der Weiterbewilligungsanträge nach Absatz 1 an den Hilfebedürftigen sicher.

¹ Protokollnotiz: Sollten die Vertragsparteien bundeseinheitliche Antragsvordrucke gemäß Absatz 1 verwenden, kann dieser Absatz gestrichen und die nachfolgenden Absätze entsprechend neu nummeriert werden.

§ 4 Änderung bundeseinheitlicher Vordrucke

(1) Über Änderungen der bundeseinheitlichen Antragsvordrucke und Ausfüllhinweise entscheidet die Bundesagentur für Arbeit. Bei bundeseinheitlichen Antragsvordrucken erfolgt die Änderung nach Abstimmung mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

(2) Bei inhaltlichen Änderungen der bundeseinheitlichen Antragsvordrucke und Ausfüllhinweise steht dem kommunalen Träger ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Die außerordentliche Kündigung muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderung des Antragsvordrucks erklärt werden.

§ 5 Kostenerstattung

(1) Die Anzahl der zu berücksichtigenden Bedarfsgemeinschaften bestimmt sich nach dem statistischen Jahresdurchschnittswert, der jeweils vom Juli des vorvergangenen Jahres bis Juni des vergangenen Jahres gebildet wird.

(2) Die Kosten nach Absatz 1 betragen pauschal pro Bedarfsgemeinschaft, die im örtlichen Bereich des kommunalen Trägers betreut wird, [xx] Euro. Soweit der kommunale Träger die Anlage nach § 2 Absatz 2 zur Verfügung stellt, betragen die pauschalen Kosten nach Satz 1 [xx] Euro.

(3) Die Kosten für die Herstellung einheitlicher Antragsvordrucke und für die Versendung von Weiterbewilligungsanträgen, die im örtlichen Bereich des kommunalen Trägers ausgegeben werden, tragen die Vertragsparteien je zur Hälfte.

Ort, Datum

Ort, Datum

Stadt/Landkreis

Vorsitzender der Geschäftsführung
der Agentur für Arbeit